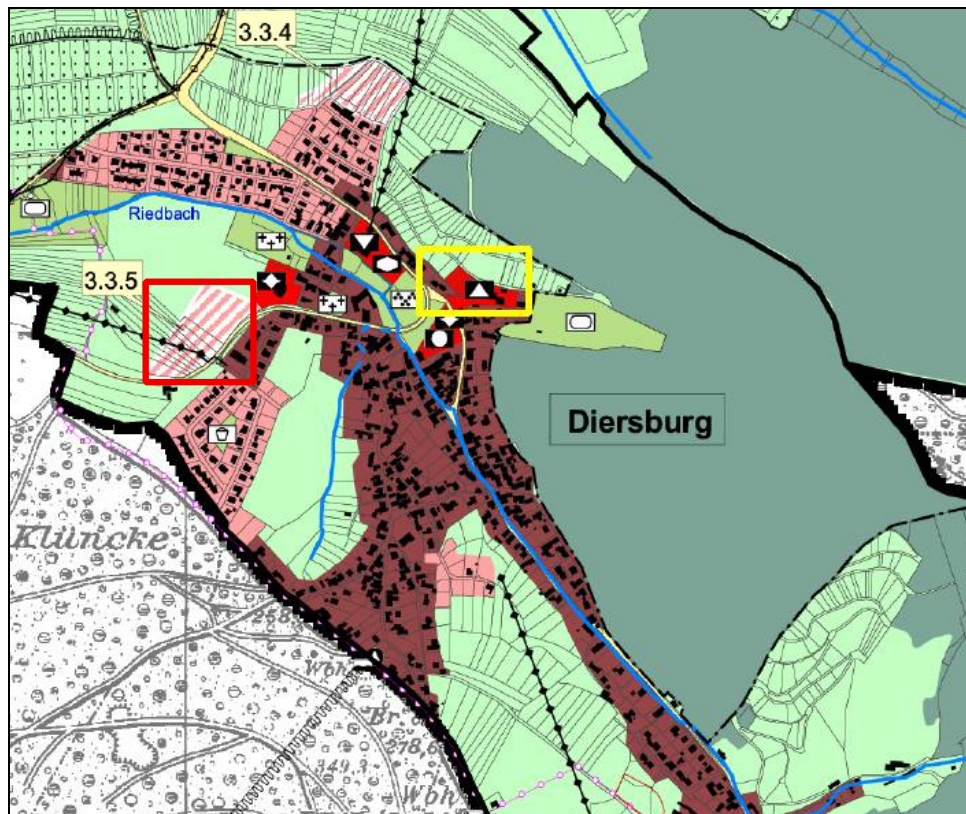


Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht



Juli 2025

Auftraggeber:

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg
Wilhelmstraße 12
77654 Offenburg

Bearbeiter:

IUS Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:

Ralf Harter, Dipl.- Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Bearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.- Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Ulrike Brucker, Dipl.- Forstwirtin

Projekt-Nr. 45025

Auftraggeber:

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg
Wilhelmstraße 12
77654 Offenburg

Offenburg, den 18.07.2025

Bearbeiter:

IUS Team Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@team-ness.de



Heidelberg, den 18.07.2025

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Aufgabenstellung	1
1.1	Abschichtung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan „Mühlberg“	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.3	Wesentliche fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	7
1.4	Fachpläne und sonstige planerische Vorgaben	9
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	15
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
5	Alternative Planungsmöglichkeiten (siehe auch Begründung zur FNP-Fortschreibung)	21
6	Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts.....	21
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	21
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	22
9	Literatur (Auswahl).....	23

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage der Plangebiete „Mühlberg“ (roter Punkt) und „Geissbrunnen“ (grüner Punkt) in Hohberg-Diersburg (Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich Bebauungsplan „Mühlberg“ (Quelle: Gemeinde Hohberg)	3
Abbildung 3:	6. Änderungsbereich „Mühlberg“ des Flächennutzungsplans	5
Abbildung 4:	Flächentausch im Bereich „Geissbrunnen“, Kartengrundlage: https://www.geoportal-bw.de , © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)	6
Abbildung 5:	6. Änderungsbereich „Geissbrunnen“ des Flächennutzungsplans	7
Abbildung 6:	Auszug aus der Raumnutzungskarte (Blatt Mitte) aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein; Lage der Geltungsbereiche markiert mit roter Ellipse	9
Abbildung 7:	Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung/3.	

Abbildung 8:	Änderung); Bereich „Mühlberg“: gelbes Rechteck, Bereich „Geissbrunnen“: rotes Rechteck (Quelle: VG Offenburg) Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand November 2022); Lage des Geltungsbereiches: rotes Quadrat (Quelle: VG Offenburg)	10 11
Tabellen		
Tabelle 1:	Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltbericht	7
Tabelle 2:	Derzeitiger Zustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter	15

1 Anlass, Ziel und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohberg plant auf Gemarkung Diersburg die Errichtung von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern. Mit Realisation des Vorhabens soll kurzfristig der anstehende Bedarf ortsansässiger Bauwilliger befriedigt werden, nachdem in den zuletzt erschlossenen Baugebieten in anderen Ortsteilen alle Bauplätze verkauft bzw. bebaut sind oder sich in Privateigentum befinden.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten von Diersburg nördlich an die Sportplatzstraße an und hat eine Fläche von rd. 0,33 ha (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Als Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein „WA 1 und WA 2 - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO“ geplant.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlberg“ wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass eine Änderung des bestehenden, rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg aus dem Jahr 2009 notwendig ist. Es wurden bereits mehrere Änderungsverfahren durchgeführt¹. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren. Für das Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde - der Umweltprüfung vorausgehend - ein Scoping zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). durchgeführt. Die Hinweise aus dem Scopingverfahren wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mühlberg“ erfolgt auch, im Sinne eines gemeindeinternen Flächentausches, eine Verkleinerung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Geisbrunnen“ im Westen von Diersburg um rd. 0,33 ha.

Die im Folgenden gemachten Angaben zu den Schutzgütern wurden folgenden Quellen entnommen:

- Luftbildauswertungen
- Auswertung der Bodenkarte Baden-Württemberg
- Auswertung von digitalen geologischen Daten sowie digitalen Bodendaten (GIS-Dateien)
- Auswertung der Naturraumsteckbriefe der LUBW
- Hinweise aus dem Scopingverfahren
- Vorentwurf Umweltbericht zum Bebauungsplan „Mühlberg“ der Gemeinde Hohberg
- Begehungen der Flächen der Geltungsbereiche mit Einschätzung des faunistischen Potentials und der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

¹ VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung Mai 2014.

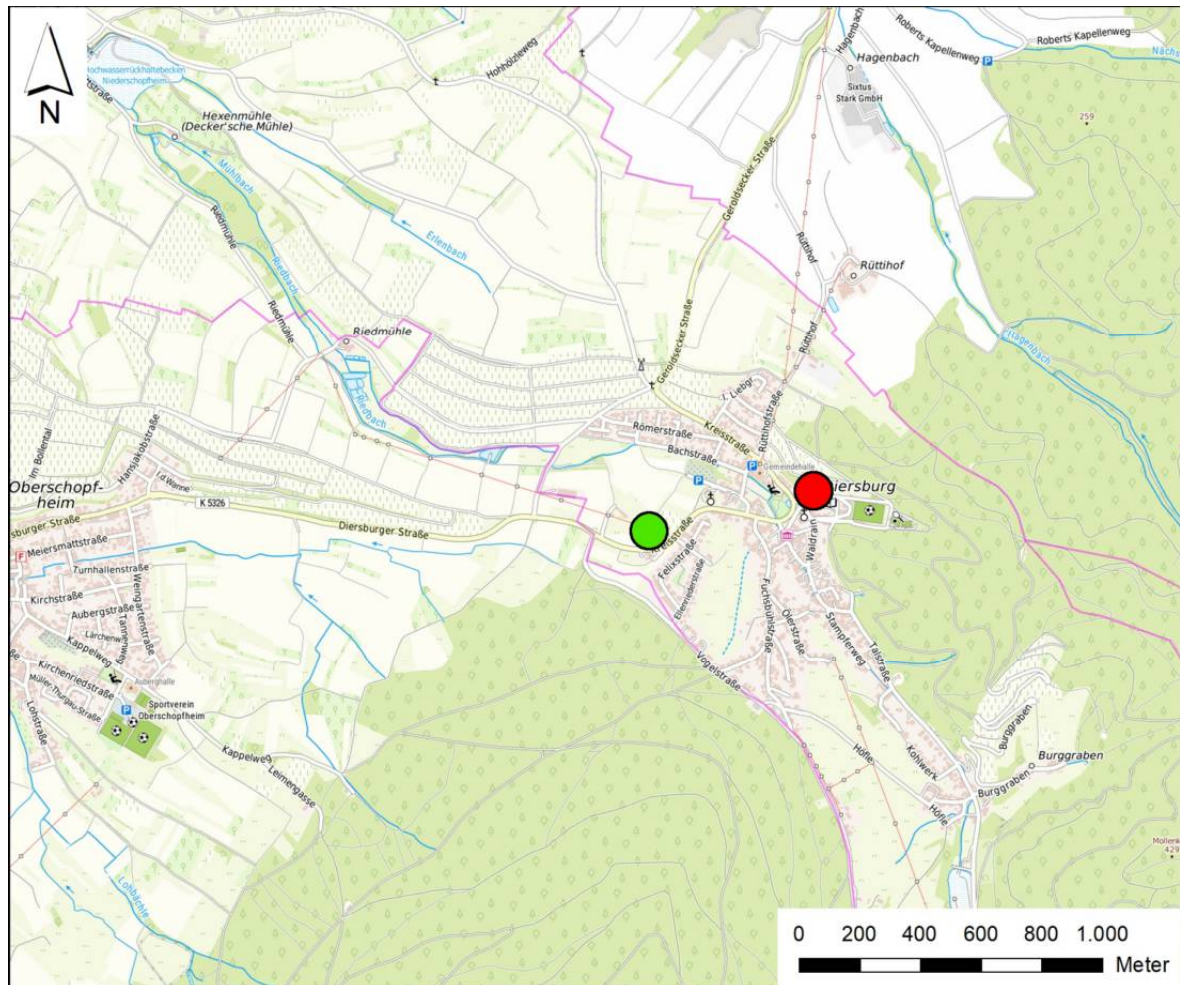


Abbildung 1: Lage der Plangebiete „Mühlberg“ (roter Punkt) und „Geissbrunnen“ (grüner Punkt) in Hohenberg-Diersburg (Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)

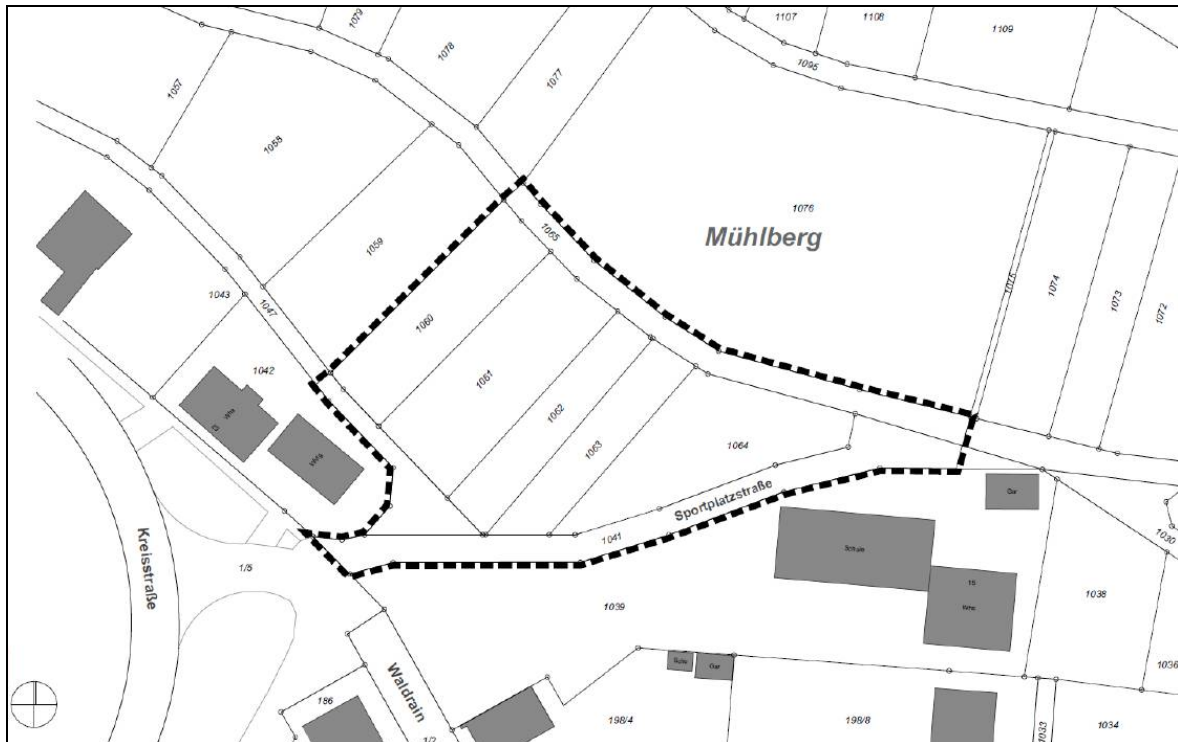


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan „Mühlberg“ (Quelle: Gemeinde Hohberg)

1.1 Abschichtung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan „Mühlberg“

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. **Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.** Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die geplante Ausweisung des Wohngebiets „Mühlberg“ wird im Parallelverfahren durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans bauleitplanerisch abgesichert.

Somit ist sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes, wie auch für den Bebauungsplan, jeweils ein Umweltbericht erforderlich. Gegenüber der allgemeinen Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht, aufgrund der konkretisierten Planung eine differenziertere Umweltprüfung durch.

Da das BauGB in der oben hervorgehobenen Textpassage des § 2 Abs. 4 zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen explizit darauf verweist, dass die Umweltberichte bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, bezieht sich der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen auf das Kapitel 5 „Alternative Planungsmöglichkeiten“, während bezüglich der übrigen Gliederungspunkte eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans erfolgt und ggf. auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichts zum Bebauungsplan verwiesen wird.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich „Mühlberg“

Mit Änderung des Flächennutzungsplans soll der Geltungsbereich „Mühlberg“ zukünftig als „Wohnbaufläche“ festgesetzt werden (Abbildung 3). Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung 2015 in Verbindung mit der 3. Änderung 2021) ist das Planungsgebiet Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Allgemeinbildende, öffentliche Schulen“ dargestellt. Insgesamt sind rd. 0,33 ha von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen.

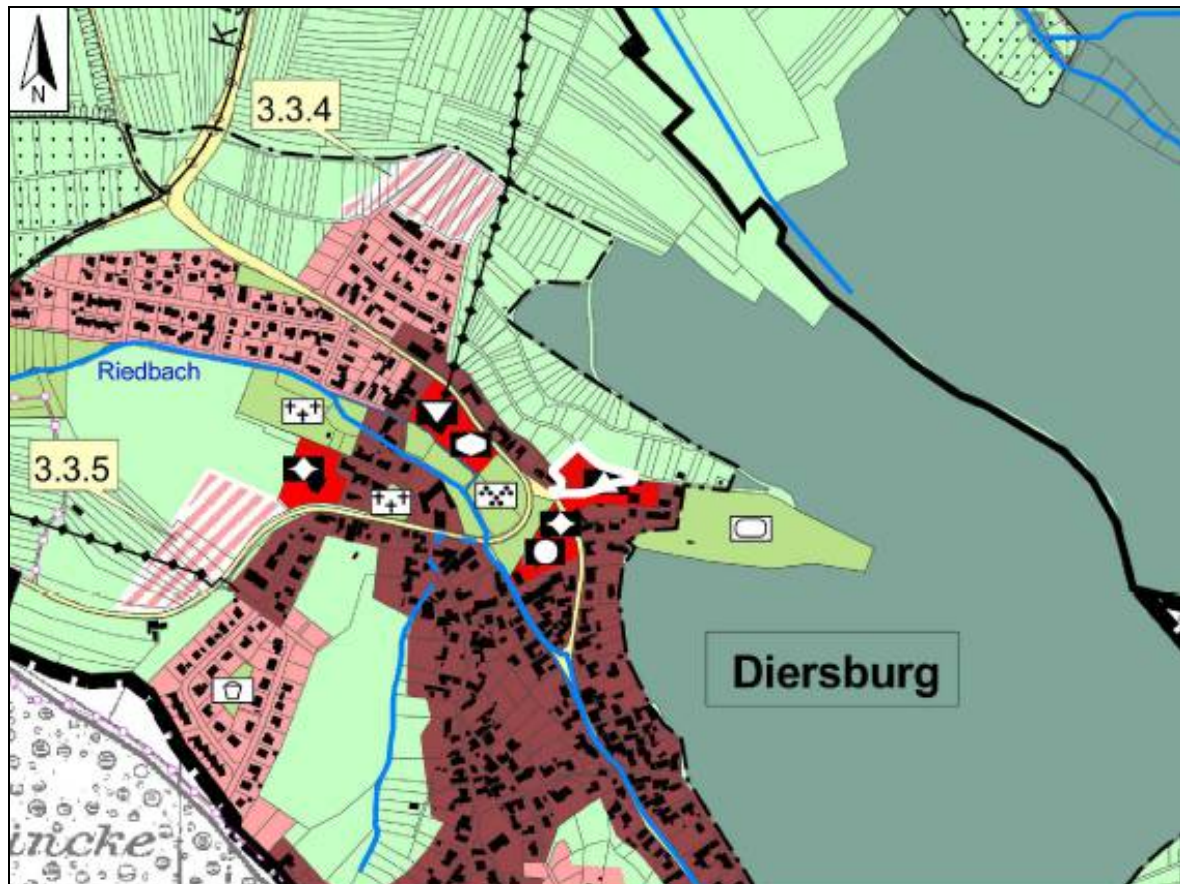


Abbildung 3: 6. Änderungsbereich „Mühlberg“ des Flächennutzungsplans

Bereich „Geissbrunnen“ Änderungsfläche Flächentausch

Da in Diersburg kein Wohnbauflächenneubedarf besteht, muss, aufgrund der geplanten Ausweisung des Baugebiets „Mühlberg“, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene, geplante Wohnbaufläche „Geissbrunnen“ um 0,33 ha, der Fläche des Geltungsbereiches „Mühlberg“, verkleinert werden.

Die Änderungsflächen werden im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche sowie als Grünfläche ausgewiesen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5).



Abbildung 4: Flächentausch im Bereich „Geissbrunnen“, Kartengrundlage: <https://www.geoportal-bw.de>, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)

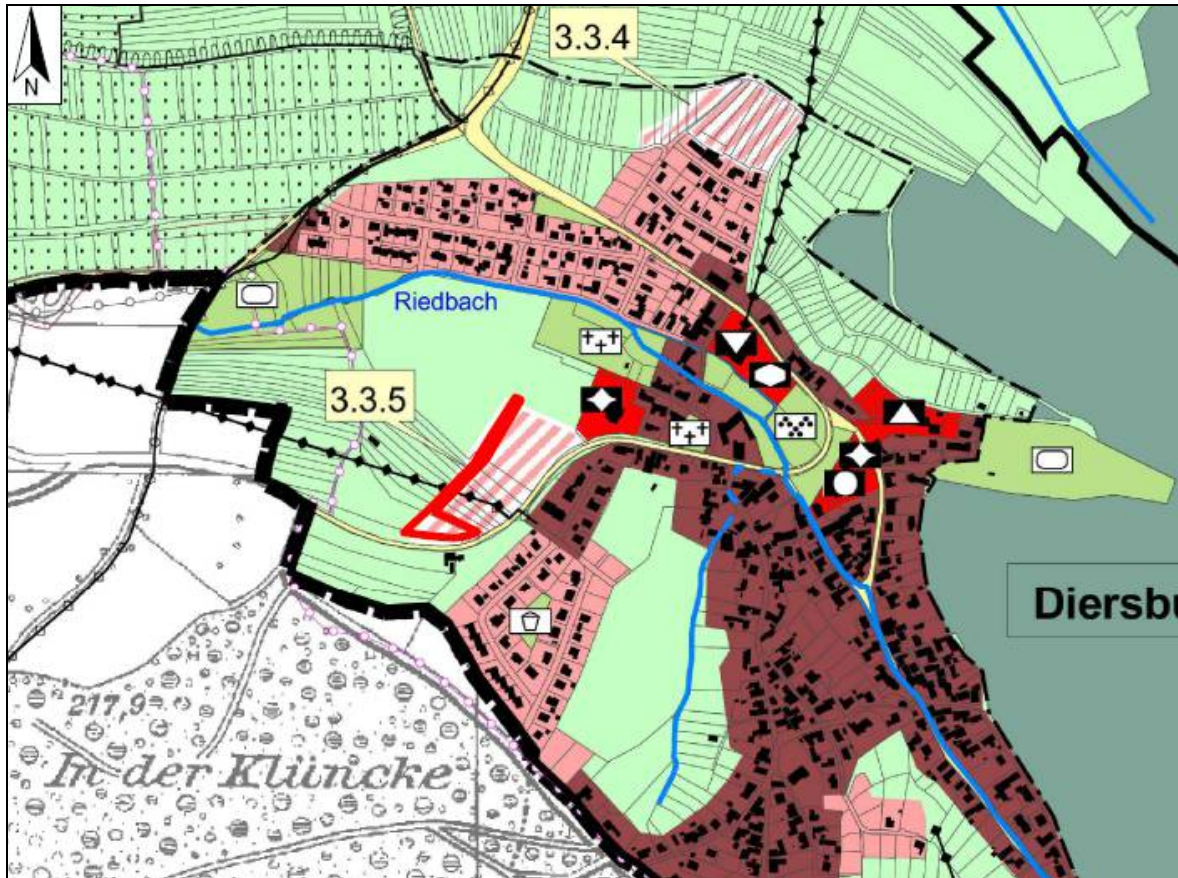


Abbildung 5: 6. Änderungsbereich „Geissbrunnen“ des Flächennutzungsplans

1.3 Wesentliche fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle sowie der folgenden Zusammenstellung werden die aus den Fachgesetzen, Fachplänen sowie sonstigen Planungen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans, dargestellt.

Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltbericht

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) und § 1a BauGB Abs. 2 und Abs. 3	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt) • Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Wasser • Schutzgut Luft/ Klima • Schutzgut Landschaft

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) und § 1a BauGB Abs. 2 und Abs. 3	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	• nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	• Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Schutzgut kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	• Schutzgut Boden • Schutzgut Luft/ Klima • Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	• Schutzgut Luft/Klima • Schutzgut Mensch
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	• Kap. 1.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	• Schutzgut Luft/Klima • Umweltbericht zum Bebauungsplan
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	• Umweltbericht zum Bebauungsplan
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB: Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)
§ 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	• Schutzgut Boden/Fläche
§ 1a Abs. 2 BauGB: Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung	• Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Fläche
§ 1a Abs. 2 BauGB: Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang	• Schutzgut Boden/Fläche • Schutzgut Fläche
§ 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)	• Kap. 4 • Umweltbericht zum Bebauungsplan
§ 1a Abs. 4 BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten	• nicht betroffen
§ 1a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	• Umweltbericht zum Bebauungsplan

1.4 Fachpläne und sonstige planerische Vorgaben

Ziele der Raumordnung (insb. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete)

Für die Geltungsbereiche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Gesamtfortschreibung des Regionalplans - Stand Juni 2019) keine näher bestimmte Raumnutzung ausgewiesen.

Die Geltungsbereiche sind nach der digitalen Flurbilanz 2022/23 als Vorrangflur (OG-3430 und OG 3436) ausgewiesen.

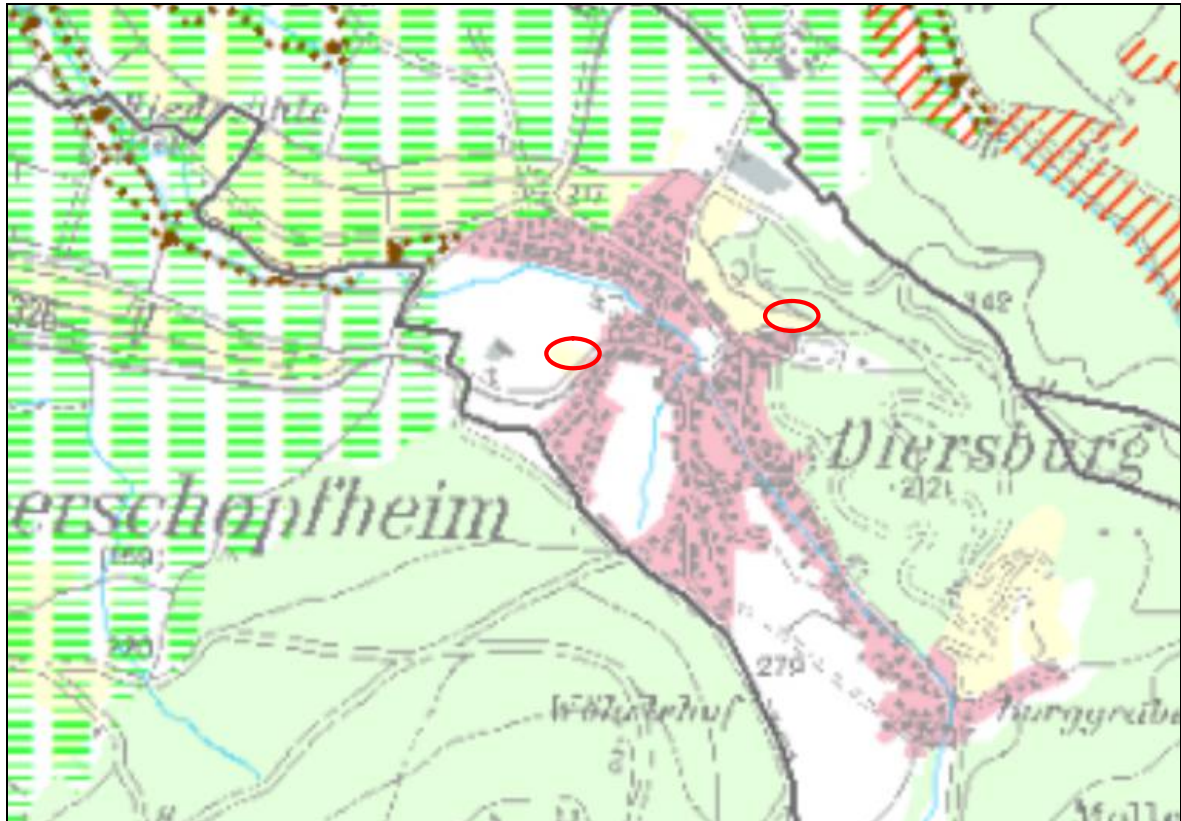


Abbildung 6: Auszug aus der Raumnutzungskarte (Blatt Mitte) aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein; Lage der Geltungsbereiche markiert mit roter Ellipse

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung 2015 in Verbindung mit der 3. Änderung 2021) ist der Geltungsbereich „Mühlberg“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Allgemeinbildende, öffentliche Schulen“ dargestellt (siehe Abbildung 7, rote Fläche). Der Bereich „Geissbrunnen“ ist als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll das Plangebiet als Wohnbaufläche-Planung dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

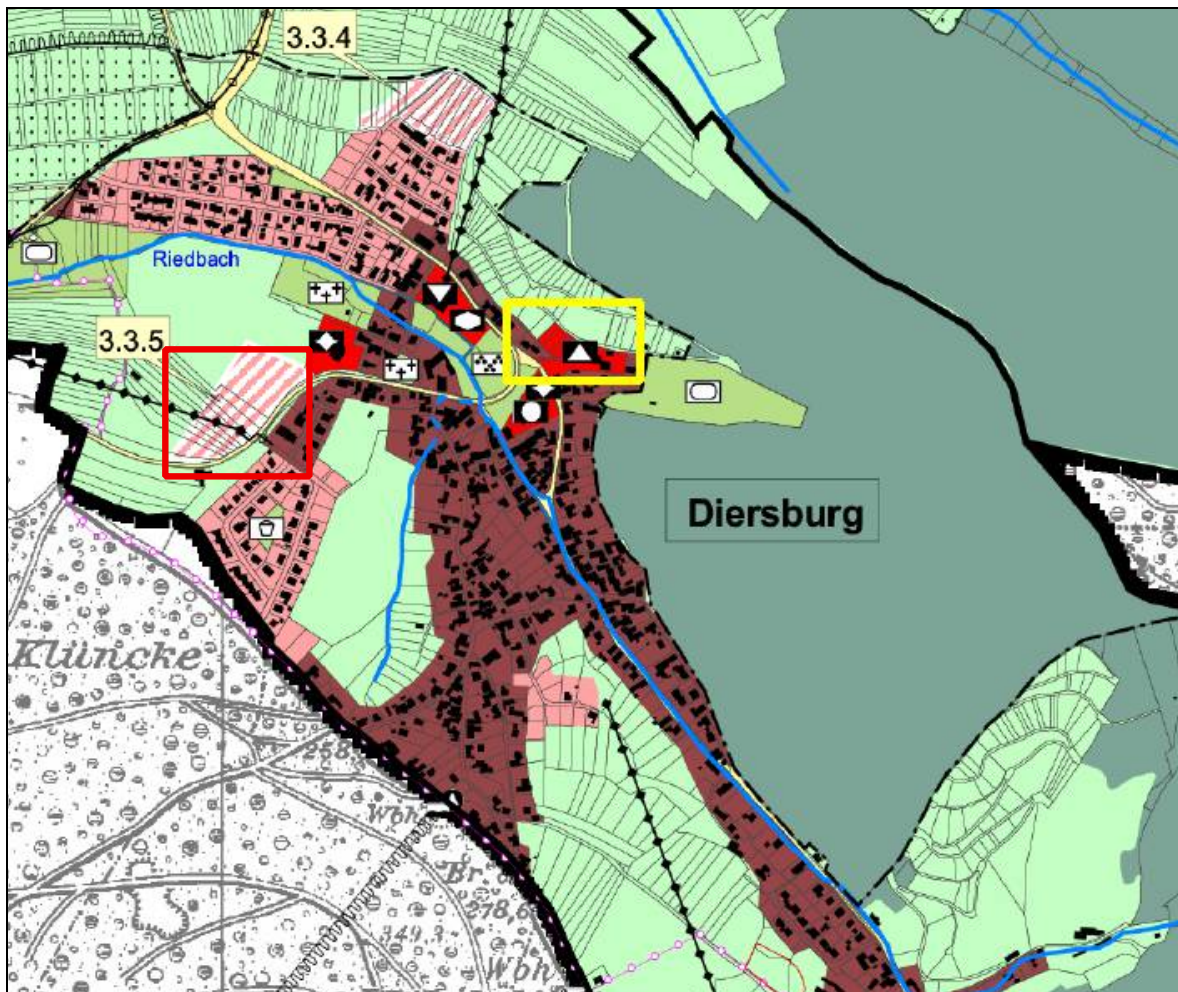


Abbildung 7: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand 1. Änderung/3. Änderung); Bereich „Mühlberg“: gelbes Rechteck, Bereich „Geissbrunnen“: rotes Rechteck (Quelle: VG Offenburg)

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand November 2022) kennzeichnet den Geltungsbereich „Mühlberg“ als Siedlungsfläche. Eine besondere Funktion ist der Fläche nicht zugewiesen (Abbildung 8).

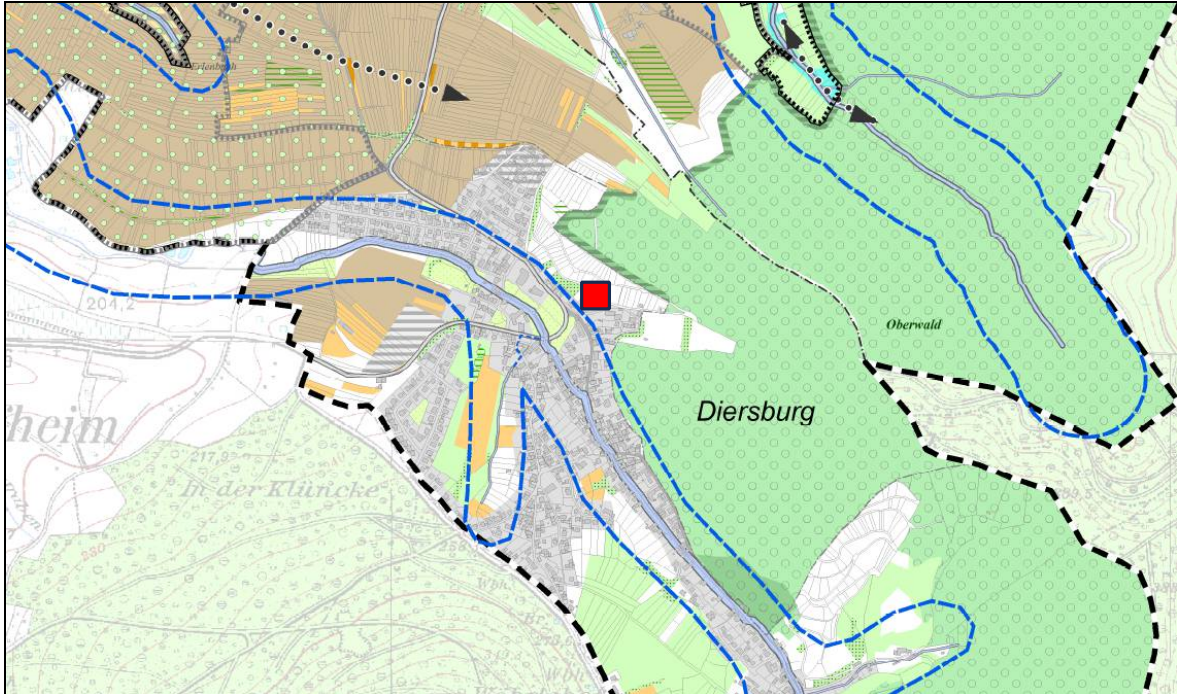


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand November 2022); Lage des Geltungsbereiches: rotes Quadrat (Quelle: VG Offenburg)

Bebauungsplan

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung für den Bereich „Mühlberg“ befinden sich derzeit der Bebauungsplan „Mühlberg“ im Parallelverfahren in Aufstellung.

Gemäß Entwurf des Bebauungsplans (PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB 2024) wird innerhalb des Geltungsbereichs die Zweckbestimmung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 1 und WA 2) gemäß § 4 BauNVO festgelegt.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Neben der Zweckbestimmung „Allgemeines Wohngebiet“ (rd. 0,21 ha) sind im Bebauungsplan Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung [Fuß- und Radweg, landwirtschaftlicher Weg] sowie Öffentliche Stellplätze) festgesetzt (rd. 0,12 ha) und eine öffentliche Grünfläche (89 m²) festgesetzt.

Im Norden des Geltungsbereichs wird entlang der Nordgrenze der Baugrundstücke, auf jeweils mindestens 50 % der Länge des Grundstücks, die Pflanzung einer Strauchpflanzung zum Immissionsschutz gegenüber der landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt. Darüber hinaus werden zur Entwurfsfassung ggf. noch Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung festgesetzt.

Naturpark

Die Gemeinde Diersburg mit dem Geltungsbereich ist Teil des insgesamt rd. 4.200 km² großen Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Natura 2000 Gebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete betroffen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiet

In den Geltungsbereichen der FNP-Änderung sowie deren näherem Umfeld sind keine Natur und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Naturdenkmale

In den Geltungsbereichen der FNP-Änderung sowie deren näherem Umfeld sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW der amtlichen Biotopkartierung des Landes bzw. der LUBW sind in den Geltungsbereichen nicht vorhanden.

Im Umfeld von rd. 100 m liegen folgende Biotope der landesweiten, amtlichen Biotopkartierung:

Bereich „Mühlberg“

- Trockenmauer westl. Sportplatz Diersburg (Biotop-Nr.: 1751-3317-5253)
- Feldgehölz und Hecken Sportplatz Diersburg (zwei Teilflächen) (Biotop-Nr.: 1751-3317-3750)

Bereich „Geissbrunnen“

- Feldhecke K5326 (Biotop-Nr. 1751-3317-3747)

Die Trockenmauer an der Südgrenze des Geltungsbereichs „Mühlberg“ entspricht aufgrund ihrer Größe (Mauerfläche > 2 m², Höhe mindestens 0,5 m) den Kriterien der Einstufung als nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschütztes Biotop.

Für die Inanspruchnahme der Trockenmauer ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme nach den Voraussetzungen des § 30 BNatSchG notwendig.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Die genannten Schutzgebietsausweisungen oder sonstige wasserrechtliche Vorgaben bestehen für die Geltungsbereiche nicht. Die Geltungsbereiche liegen auch nicht im Bereich von Überflutungsflächen.

Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den Geltungsbereichen keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsstandorte vorhanden.

Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete

Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die Landesbergdirektion im Regierungspräsidium Freiburg darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich „Mühlberg“ im 19. Jahrhundert untertägiger Bergbau stattgefunden hat. Zur Ermittlung und Bewertung der altbergbaulichen Situation wurde ein Altbergbauliches Gutachten (Gutachter Markscheider Dipl.-Ing Jörg Fugmann, arguplan GmbH, 27.06.2023) beauftragt.

„Innerhalb des Gewanns Mühlberg wurde in Diersburg bis zum Ende des 18. bzw. bis Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Ganglagerstätte Eisenerz abgebaut. Die maximal ca. 25 m breite, bergbaulich beeinflusste Gangstruktur zieht sich von der Kreisstraße in nord-östliche Richtung den Hang hinauf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlberg“ erstreckt sich nicht in den altbergbaulichen Einwirkungsbereich. Belege für oder Hinweise auf das Vorhandensein von Tagesöffnungen (Stollenmundlöcher, Schächte) oder untertägige Grubenbaue liegen nicht vor und sind aufgrund der Beschaffenheit der Ganglagerstätte innerhalb der vorgesehenen Bauflächen auch nicht zu erwarten. Der Lichtschacht als nächstgelegene Tagesöffnung der ehemaligen Grube befindet sich in einer Entfernung von 40 m nordwestlich. Die dort dokumentierten Nachbrüche sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht relevant.

Eine Bebauung der gesamten Fläche ist ohne Einschränkungen hinsichtlich des Altbergbaus möglich. Tagesbrüche oder altbergbaubedingte schädigende Bodenbewegungen sind nicht zu erwarten“.

Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler

Entsprechend denkmalgeschützte Flächen oder Objekte sind in den Geltungsbereichen nicht bekannt.

Luftqualität/Lärm

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe insb. 39. BImSchV). Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (bzw. Summenwerte aus Immissionsgrenzwert + Toleranzmarge) oder Alarmschwellen sollen Luftreinehaltepläne bzw. Aktionspläne aufgestellt werden, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen festlegen (siehe § 47 BImSchG). Für die in den Ballungsräumen und Gebieten betroffenen Kommunen – nicht für die gesamte Ge-

bietsfläche – erstellt die zuständige Landesbehörde Luftreinhaltepläne, über die der Kommission der Europäischen Union berichtet werden muss.

Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung liegen nicht in einem entsprechenden Gebiet.

Weitere umweltbezogene Planungen ohne gesetzliche Ausweisungen

Nordöstlich des Geltungsbereichs „Mühlberg“ ist eine Fläche des 500 m Suchraums trockener Standorte des Fachplans landesweiter Biotopverbund gekennzeichnet. Die Fläche ist durch die Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich „Geissbrunnen“ ist im südwestlichen Teil auf rd. 0,34 ha als Kernfläche und als Kernraum sowie als 500 m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte gekennzeichnet. Ca. 0,15 ha der gekennzeichneten Fläche werden im FNP als Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen im Bereich „Mühlberg“

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Bestandsaufnahme) im Einwirkungsbereich des Vorhabens setzt sich einerseits aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einhergehenden Vorbelastungen, andererseits aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Grundlage können die einzelnen Schutzgüter und die Auswirkungen im Geltungsbereich „Mühlberg“ zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

Tabelle 2: Derzeitiger Zustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Derzeitiger Umweltzustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung und Ziele betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB			
Umweltbelang	Ausprägung	Auswirkungen	Bewertung
Mensch und menschliche Gesundheit Wohnen/ Wohnumfeld Landschaftsbild Freizeit/ Erholung	Als Rebgelände genutzte Fläche, zwischenzeitlich aufgrund der Nutzungsaufgabe brachgefallen und ruderalisiert. Auf das Plangebiet „Mühlberg“ wirken Lärmemissionen der K5326 und des Sportgeländes ein. Keine besondere Erholungsfunktion.	Nachhaltige Veränderung/ anthropogene Überprägung der Oberflächengestalt. Die Erholungseignung der angrenzenden Flächen der Feldflur sowie des Waldes für die angrenzenden Anwohner bleibt bestehen. Die Belange des Immissionsschutzes werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft.	Minderung erheblicher Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Gebäude sowie grünordnerischer Maßnahmen- voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Als Rebgelände genutzte Fläche, zwischenzeitlich brachgefallen und aufgrund der Nutzungsaufgabe ruderalisiert. Durch die vormals intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere eingeschränkt und somit von allgemeiner Bedeutung. Keine wertgebenden Gehölzstrukturen. Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich. Trockenmauer am Südrand des Geltungsbereichs.	Verlust überwiegend geringwertiger Vegetationsstrukturen und Lebensräume durch Flächenumwidmung/ Versiegelung. Für die Inanspruchnahme der Trockenmauer ist eine Ausnahme nach den Voraussetzungen des § 30 BNatSchG notwendig.	Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden. Zusätzlich grünordnerische Festsetzungen in den Geltungsbereichen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen. Ausgleich des für den B-Plan „Mühlberg“ entsprechend der Ökokonto-Verordnung verbleibenden naturschutzrechtlichen Defizits durch Sanierung einer Trockenmauer im Bereich Diersburg Hintertal. Keine Vorkommen artenschutzrelevanter Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten daher nicht ein. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Derzeitiger Umweltzustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung und Ziele betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB			
Umweltbelang	Ausprägung	Auswirkungen	Bewertung
Boden/Fläche	Natürlicher Boden mit überwiegend mittlerer bis hoher Funktionsbewertung als Standorte für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe.	Bodenversiegelung, Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Nettoneuversiegelung 0,15 ha). Bodenverdichtung. Veränderung der Bodenstruktur.	Minderung erheblicher Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Bodenschutzes während der Bauphase. Schutzgutübergreifender Ausgleich im Sinne der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO). voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Wasser	Die Grundwasserneubildungsrate für den Geltungsbereich ist im Landschaftsplan als „gering“ eingestuft. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird mit mittel bis gering angegeben. Die Funktion des Grundwassers als standortprägendes Element für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum von Tieren, die insbesondere in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zum Tragen kommt, ist vorliegend aufgrund von hohen Grundwasserflurabständen nicht von Bedeutung. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Geltungsbereich ist diesbezüglich von untergeordneter Bedeutung. Der Dorfbach als nächstgelegenes Fließgewässer verläuft ca. 100 m südwestlich des Plangebiets.	Reduzierung der Grundwasserneubildung und des Retentionsvermögens. Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Erhöhung des Oberflächenabflusses. Aufgrund der kleinflächigen Neuversiegelung sind erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserstand nicht zu erwarten. Ob Auswirkungen auf den Dorfbach im Rahmen des Umgangs des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers eintreten, wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft.	Minderung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Befestigung von Stellplätzen und Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen. Begrünung von Flachdächern. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Derzeitiger Umweltzustand sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung und Ziele betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB			
Umweltbelang	Ausprägung	Auswirkungen	Bewertung
Klima/ Luft (Lufthygiene)	Der Geltungsbereich ist Teil eines Freiland-Klimatops, das durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit und einer starken Kaltluftproduktion mit in die angrenzende Niederung abfließender Kaltluft (Kaltluftstrom) charakterisiert ist und damit einen klimatischen Ausgleichsraum darstellt.	Versiegelung von klimawirksamen Freiflächen.	Keine wesentliche Veränderung des Geländeklimas aufgrund der Bebauung und Versiegelung, da die Veränderung nur kleinflächig und lokal begrenzt ist. Auf die ausgleichende Wirkung der von den oberhalb gelegenen Hanglagen abströmenden Kaltluft wird die Bebauung keinen negativen Einfluss haben. Die angrenzende Ortslage von Diersburg als Wirkungsraum des Freiland-Klimatops wird nicht beeinträchtigt. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, angrenzend Bebauung bzw. Straße. Die landwirtschaftliche Flurbilanz weist den Geltungsbereich als Rebfläche mit „mittlerer Qualität“ aus. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich hat im 19. Jahrhundert untertägiger Bergbau stattgefunden. Die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird von den vorkommenden Böden nicht erfüllt. Kulturgüter sowie Denkmäler sind im Geltungsbereich nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.	Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche (Rebbrache). Landwirtschaftliche Zugewegungen bzw. Wegeverbindungen bleiben in ihrer Funktionsfähigkeit bestehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht in den altbergbaulichen Einwirkungsbereich.	Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes/ Archäologie. Ggf. Dokumentation von Bodendenkmälern. Änderung der Flächennutzung. Verlust landwirtschaftlicher Fläche bzw. einer Brache. voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auswirkungen im Bereich „Geissbrunnen“ (Flächentausch)

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird im Rahmen des Flächentausches im Wesentlichen erhalten. Die Ausweisung von Teilen als Grünfläche ruft deutlich geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Vergleich zur bisher geplanten Wohnbebauung hervor. So ist von einem deutlich geringeren Versiegelungsgrad im Bereich der Grünfläche auszugehen.

Der geplante Flächentausch wirkt sich somit insgesamt positiv auf die Schutzgüter des UVPG aus.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die vorliegende Planung nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Flächen der Geltungsbereiche „Mühlberg“ und „Geissbrunnen“ auch zukünftig entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungsform bewirtschaftet werden und durch die Landwirtschaft genutzt werden. Für den Bereich „Geissbrunnen“ besteht die Ausweisung als geplante Wohnbauflächen in der bisherigen Abgrenzung fort. Ggf. wird im Bereich „Mühlberg“ die Nutzung als Rebfläche wieder aufgenommen. Da die Gebiete hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung über eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit verfügen, ist nicht anzunehmen, dass eine Flächenumnutzung, beispielsweise hin zu extensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (wie Streuobstwiesen, Grünland), erfolgen wird. Die derzeit bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben bestehen. Änderungen zum derzeitigen Zustand sind nicht zu erwarten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nachfolgend werden die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Mühlberg“ genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zusammengefasst beschrieben. Die Maßnahmen bilden die Grundlage für die landschaftspflegerischen/grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans, eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Für die Verkleinerung der Wohnbauflächen im Bereich „Geissberg“ und Ausweisung als Grünfläche bzw. Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Der Flächentausch hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter, sodass hier keine Maßnahmen festgelegt werden müssen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen mit Pflanzbindungen im Geltungsbereich.
- Verwendung gebietstypischer Gehölze für Begrünungsmaßnahmen.
- Begrünung von Flachdächern
- Verwendung von Beleuchtungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen. Hierzu gehört eine ausschließliche Befahrung der unbewachsenen und unversiegelten Flächen bei ausreichender Abtrocknung des Bodens
- Der Oberboden ist fachgerecht abzutragen und im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederzuverwenden (siehe § 4 BBodSchG).
- Bodenaushub, der um- und zwischengelagert wird, ist zu sichern. Die Bodenzwischenlagerung muss getrennt nach Ober- und Unterboden und getrennt nach Bodenart in Mieten erfolgen.
- Unbedeckter Boden während der Baumaßnahme ist zu vermeiden um Bodenerosion durch Wind und Wasser entgegenzuwirken. Dies ist beispielsweise durch eine entsprechende Begrünung oder Befestigung der Baustraßen mit Hackschnitzel oder Baggermatratzen zu erreichen.
- Verwendung von einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material für Aufschüttungen und Auffüllungen bzw. schonender Umgang mit zu beseitigendem Oberboden (Zwischenlagerung, Wiederverwendung), Abtransport überschüssigen Bodenmaterials und ordnungsgemäße Wiederverwertung andernorts.

- Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Offenburg – Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Die Befestigung von Flächen wie PKW-Stellplätze, Wege und Hofflächen sowie Aufenthaltsflächen im Freien sind vorzugsweise mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- Begrünung von Flachdächern.

Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit)

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Begrünung von Flachdächern

Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/Bevölkerung (Erholung/Freizeit)

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Emissionen während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

5 Alternative Planungsmöglichkeiten (siehe auch Begründung zur FNP-Fortschreibung)

Der Geltungsbereich „Mühlberg“ zeichnet sich durch eine Reihe von Faktoren aus, die der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche entgegenkommen:

Durch die Bebauung der Fläche entsteht ein gut integrierter Wohnstandort im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage von Diersburg, der eine bestehende Lücke in der Siedlungsentwicklung von Diersburg schließt.

Die Arrondierung der Bebauung im Bereich Mühlberg folgt damit unmittelbar den Umweltbelangen des BauGB und trägt insbesondere den Punkten

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Bebauung durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß sowie
- den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

in besonderer Weise Rechnung. Eine Bebauung der freien Feldflur wird dadurch vermieden.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die angrenzende Sportplatzstraße, der Anschluss an die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass alternative Flächen geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der Flächentausch im Bereich „Geissbrunnen“ hat positive Auswirkungen auf die Umwelt.

6 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts

Die für die Beurteilung der Bestandssituation sowie der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erforderlichen Daten und Informationen waren in Umfang und Qualität hinreichend vorhanden. Relevante Kenntnis- oder Datenlücken oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts traten nicht auf.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Mühlberg“.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll für eine Wohnbebauung in Hohberg-Diersburg geändert werden (6. Änderung). Dazu wurde nach den Vorgaben des BauGB vorliegender Umweltbericht für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt

Die Schutzgüter und deren Empfindlichkeit werden im Einwirkungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung im Hinblick auf ihr Umweltbelange zusammenfassend beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Mühl-berg“.

Durch die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnah-men, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtli-cher Verbotstatbestände, werden für **alle Schutzgüter voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** erwartet.

Auch durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Geissbrunnen“, mit Ver-kleinerung des geplanten Wohnbaugebiets und Ausweisung als Grünfläche bzw. Fortbe-stand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, treten **keine zusätzlichen Beein-trächtigungen** im Vergleich zur bisherigen FNP-Planung auf die einzelnen Schutzgüter ein. Durch den Flächentausch entstehen positive Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG und die Umwelt.

9 Literatur (Auswahl)

IUS INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN TEAM NESS GMBH (2025): Gemeinde Hohberg: Bebauungsplan „Mühlberg“ in Diersburg. Umweltbericht zum Bebauungsplan. Fassung vom 17.04.2025.

LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2025): Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50). Website: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_bfs.

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein, Stand Juni 2019.

PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB (2024): Gemeinde Hohberg – Ortsteil Diersburg Bebauungsplan „Mühlberg“ mit Umweltbericht. Vorentwurf in der Fassung vom 13.03.2024.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2022): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung Mai 2014.

Weitere Quellen

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024

Digitale Flurbilanz: LEL - Grundlage: LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Luftbilder BW: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).